



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

## Rundschreiben Nr. 4/2015 – Steuern

ausgearbeitet von: DDr. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 19.01.2015

### **Stabilitätsgesetz 2015 – „Legge di stabilità 2015“**

(Gesetz Nr. 190 vom 23.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 29.12.2014)

Auch heuer bringt das Stabilitätsgesetz (früher als Finanzgesetz bezeichnet) etliche Neuerungen steuerlicher Natur mit sich. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Förderung unbefristeter Arbeitsverhältnisse, Verlängerung des Steuerbonus für Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten und Ankauf von Möbeln sowie für Energiesparmaßnahmen, die erneute Möglichkeit zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, die Einführung eines neuen Pauschalsystems für Kleinunternehmer/Freiberufler, Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens im Bereich der MwSt sowie die Einführung des Split Payment für die öffentliche Verwaltung.

Das Stabilitätsgesetz besteht aus 1 Artikel, mit 735 Absätzen und ist mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Dieses Rundschreiben gibt einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen.

#### **Euro 80 Bonus für Arbeitnehmer (gültig ab 1.1.2015)**

Art. 1, Abs. 12, 13 und 15

Unselbstständige Arbeitnehmer mit einem jährlichen Bruttoeinkommen bis Euro 26.000 erhalten seit 2014 einen Steuerbonus von monatlich bis zu Euro 80. Dieser Bonus wird vom Arbeitgeber automatisch berechnet und dem Arbeitnehmer über den Lohnstreifen ausgezahlt. Die ursprünglich nur für 2014 vorgesehene Regelung wurde mit dem Stabilitätsgesetz als ständige Regelung eingeführt.

#### **Essensgutscheine (gültig ab 1.7.2015)**

Art. 1, Abs. 16 und 17

Die Schwelle für die Essensgutscheine, welche für den Arbeitnehmer keine Sachentlohnung darstellt, wird für die elektronischen Gutscheine ab 1. Juli 2015 auf Euro 7,00 pro Tag erhöht. Für die Essensgutscheine in Papierform besteht weiterhin eine Obergrenze für die Steuerbefreiung in Höhe von Euro 5,29.

#### **Neuerungen bei der IRAP (gültig ab 1.1.2014 bzw. 1.1.2015)**

Art. 1, Abs. 20 bis 25

Ab dem Jahr 2015 sind die **Lohnkosten für unbefristete Arbeitsverhältnisse** zur Gänze von der IRAP-Bemessungsgrundlage abzugsfähig. Dieser Vorteil gilt für alle Unternehmen und Freiberufler, welche Arbeitnehmer **unbefristet** angestellt haben.

Im Gegenzug wird die im Sommer eingeführte IRAP-Reduzierung von 3,9% auf 3,4% wieder zurückgenommen. Somit gilt auch für 2014 der staatliche IRAP-Regelsatz von 3,9%. Da der Südtiroler IRAP-Satz im Jahr 2014 an die staatliche Regelung gekoppelt ist, erhöht sich der IRAP-Satz in Südtirol von 2,98% im Jahr 2013 auf **3,18% im Jahr 2014**. Ab 2015 wird der Südtiroler IRAP-Satz vom staatlichen Steuersatz abgekoppelt. Für das Steuerjahr **2015** ist in Südtirol ein **IRAP-Satz von 2,68%** vorgesehen. Unternehmen und Freiberufler, welche keine unselbstständigen Arbeitnehmer beschäftigen, erhalten ab 2015 einen zusätzlichen **IRAP-Abzug in Höhe von 10%** der geschuldeten IRAP. Dieser kann mittels Modell F24 im Jahr der Abgabe der Steuererklärung (also erstmals im Jahr 2016 für die IRAP-Schuld 2015) verrechnet werden.

### **Monatliche Auszahlung der Abfertigung (gültig ab 1.3.2015 bis 30.06.2018)**

Art. 1, Abs. 26 bis 34

---

Arbeitnehmer von Privatunternehmen (öffentlich Bedienstete sind ausgenommen) haben ab März 2015 die Möglichkeit, sich die anreifende Abfertigung monatlich auszahlen zu lassen. Die vom Arbeitnehmer getroffene Wahl zur Direktauszahlung der Abfertigung kann nicht widerrufen werden. Die monatlich ausgezahlte Abfertigung zählt zum Jahreseinkommen und unterliegt der ordentlichen Besteuerung. Der Arbeitnehmer erhält einen Liquiditätsvorteil, wird aber durch die höhere Besteuerung belastet.

### **Steuerbonus Energiesparmaßnahmen (verlängert)**

Art. 1, Abs. 47, Buchstabe a)

---

Der Steuerbonus für die energetische Sanierung von Gebäuden wurde ohne Änderungen verlängert. Bis 31.12.2015 gilt weiterhin ein Absetzbetrag von 65%.

Zusätzlich zu den bestehenden Maßnahmen, wird der Bonus im Jahr 2015 auch für die Installation von **Rollos und Sonnenschutz** (Höchstbetrag Euro 60.000 – Maximalausgaben ca. Euro 92.000) sowie für die Installation von **Biomasse-Heizungen** (Höchstbetrag Euro 30.000 – Maximalausgaben ca. Euro 46.000) gewährt.

### **Steuerbonus Bausanierung und Möbel (verlängert)**

Art. 1, Abs. 47, Buchstabe b), Nr. 1) und 3)

---

Auch der Steuerbonus von 50% für die Wiedergewinnungsarbeiten von Wohnungen oder Wohngebäuden wurde bis 31.12.2015 verlängert. Der Maximalbetrag der zugelassenen Baukosten bleibt bis 31.12.2015 bei Euro 96.000. Ab 2016 wird der Absetzbetrag auf 36% bei einer maximalen Ausgabenhöhe von Euro 48.000 reduziert.

Genauso wurde der Bonus für den Ankauf von Möbeln und energieeffizienten Elektrogroßgeräten im Zusammenhang mit einer Bausanierung bis 31.12.2015 verlängert. Der Maximalbetrag bleibt unverändert bei Euro 10.000.

Für sämtliche weitere Details wird auf unser **Rundschreiben Nr. 19/2014** vom 23.10.2014 verwiesen.

Der Steuerabsetzbetrag gilt auch für den Kauf von sanierten Wohnungen von Bauträgern. Hier wird die Frist für den Verkauf der Wohnung von 6 Monaten ab Bauende auf 18 Monate erhöht.

Die Abzugssteuer zu Lasten der Unternehmen und Freiberufler, die Arbeiten durchführen, für welche der Absetzbetrag von 65% bzw. 50% beansprucht wird, wird für Inkassi ab 2015 von 4% auf 8% erhöht.

## Neues Pauschalssystem für Kleinunternehmen und Freiberufler (gültig ab 1.1.2015)

Art. 1, 54 bis 89

---

Ab 2015 wird ein neues Pauschalssystem für Kleinunternehmen und Freiberufler eingeführt. **Dieses ersetzt alle bisherigen Sonderverfahren** wie z.B. jenes für die Mini-Steuerpflichtigen (Art. 27 DL 98/2011) und jenes für die neuen Initiativen (Art. 13 Gesetz 388/2000). Lediglich die Mini-Steuerpflichtigen, welche 2014 das alte Pauschalssystem angewandt haben, dürfen dieses bis zum Ablauf der 5 Jahre bzw. wenn günstiger bis zum 35. Lebensjahr weiterhin anwenden.

Das neue Pauschalssystem kann von allen Steuerpflichtigen angewandt werden, nicht nur für neue Unternehmen, welche die Umsatzgrenzen und die anderen **Voraussetzungen** (z.B. maximale Personalkosten Euro 5.000, keine Beteiligung an Personengesellschaften, unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit muss vorwiegend sein, maximale Investitionen - ohne Gebäude und Kleininvestitionen - zum 31.12. des Vorjahres Euro 20.000) erfüllen.

Anstelle der bisherigen Umsatzgrenze von Euro 30.000 pro Jahr sind nun je nach Tätigkeit **Umsatzschwellen von Euro 15.000** (z.B. Freiberufler) bis **Euro 40.000** (z.B. Gastgewerbe und Handel) vorgesehen.

Das neue Pauschalssystem ist aus steuerlicher Sicht nicht mehr so vorteilhaft wie das alte. Unter anderem wurde die **Ersatzsteuer** (für IRPEF, IRAP und regionale Zuschläge) **von 5% auf 15% erhöht**. Außerdem wird der Gewinn nicht mehr anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt, sondern auf Grund von **pauschalen Koeffizienten** (je nach Tätigkeit zwischen 78% und 40%) welche mit dem erzielten Umsatz multipliziert werden.

Der große Vorteil am Pauschalssystem liegt vor allem in der **Befreiung von zahlreichen Verpflichtungen**. So sind die Unternehmen und Freiberufler, welche das Pauschalverfahren anwenden, von der Führung der Buchhaltung, von der Black-List-Meldung, Abfassen der Kunden-Lieferanten-Liste, MwSt-Erklärung, MwSt-Meldung und Abfassen der Branchenrichtwerte befreit.

Der Anwender des Pauschalsystems **rechnet ohne MwSt ab** (darf sich aber auch die MwSt im Einkauf nicht verrechnen), unterliegt keiner Quellensteuer und braucht auch keine Quellensteuer auf erhaltene Rechnungen von anderen Freiberuflern einzubehalten.

## Baby-Bonus (gültig ab 1.1.2015 bis 31.12.2017)

Art. 1, Abs. 125 bis 129

---

Für jedes Kind, welches zwischen 1.1.2015 und 31.12.2017 geboren bzw. adoptiert wird, erhalten die Eltern einen Zuschuss in Höhe von Euro 960 pro Jahr. Der Baby-Bonus wird auf Antrag beim INPS monatlich (Euro 80) bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres ausgezahlt. Voraussetzung ist, dass der staatliche Vermögens- und Einkommensindikator ISEE der Familie Euro 25.000 nicht überschreitet.

## Carbon Tax (gültig ab 1.1.2015)

Art. 1, Abs. 233 und 234

---

Ab 1.1.2015 wird die Steuergutschrift Carbon Tax nur noch für LKW der Schadstoffklasse Euro 1 oder höher gewährt. Somit sind alle in der Klasse Euro 0 und darunter eingestuft LKW's für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift ausgeschlossen. Außerdem wird die im Stabilitätsgesetz 2014 vorgesehene Reduzierung der Steuergutschrift um 15% bis 2018 nicht angewandt.

## **Aufwertung von Bau- und landwirtschaftlichen Grundstücken und Beteiligungen (bis 30.6.2015)**

Art. 1, Abs. 626 und 627

Für Privatpersonen, einfache Gesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften ist es erneut möglich, die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten von Baugrundstücken und von Beteiligungen durch die Zahlung einer Ersatzsteuer zu erhöhen bzw. freizukaufen. Man erzielt dadurch den Vorteil, dass im Falle eines Verkaufs der steuerliche Veräußerungsgewinn entsprechend herabgesetzt wird und so die Steuern gesenkt werden.

Die Höhe der Ersatzsteuer hat sich im Vergleich zu den Vorjahren verdoppelt und ist damit nicht mehr so attraktiv wie in der Vergangenheit.

Die neue Freistellung der Mehrwerte kann für alle Grundstücke und Beteiligungen durch Abfassen einer beeideten Schätzung und durch Zahlung der Ersatzsteuer von 8% (Grundstücke und wesentliche Beteiligungen) bzw. 4% (nicht wesentliche Beteiligungen) innerhalb 30. Juni 2015 erfolgen – auch auf 3 Jahresraten aufteilbar. Die Ersatzsteuer wird auf den beeideten Marktwert zum 1. Jänner 2015 berechnet.

## **Ausweitung Reverse-Charge-Verfahren (gültig ab 1.1.2015)**

Art. 1, Abs. 629, Buchstabe a), 631 und 632

Der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens wird mit Wirkung ab 1. Jänner 2015 auf folgende Tätigkeiten ausgeweitet, sofern diese **gegenüber einem MwSt-Pflichtigen** (Unternehmer oder Freiberufler, welcher in Italien steuerpflichtig ist) erbracht werden:

1. Dienstleistungen im Bereich der Reinigung, des Abbruches, der Installation von Anlagen und der Fertigstellung **jeweils in Bezug auf Gebäude**;
2. Verkauf von Emissionsquoten von Treibhausgasen;
3. Verkauf von Grünzertifikaten in Bezug auf Gas und elektrische Energie;
4. Verkauf von Gas und Strom an Zwischenhändler (z.B. Stromverkauf von PV-Anlagen an GSE oder andere Stromgroßhändler);
5. Verkauf von gebrauchten Holz-Transportpaletten;
6. Verkauf von Waren an Hypermärkte, Supermärkte und Discounter (erst wirksam nach Zustimmung durch die EU-Kommission).

Für sämtliche weitere Details verweisen wir auf unser **Rundschreiben Nr. 3/2015** vom 13.1.2015.

## **Split Payment (gültig ab 1.1.2015)**

Art. 1, Abs. 629, Buchstabe b) und c), 632 und 633

Für alle Rechnungen, welche ab 1. Jänner 2015 **an öffentliche Körperschaften** ausgestellt werden, gilt gemäß dem neuen Art. 17-ter DPR 633/1972 (MwSt-Gesetz) eine besondere getrennte Zahlungsform (Split Payment). Darunter fallen nur jene öffentlichen Körperschaften, welche in **Art. 6 Abs. 5 DPR 633/1972** angegeben sind: z.B. Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden, Sanitätseinheiten, Handelskammer, Universitäten, öffentliche Krankenanstalten.

Vom Split Payment **ausgenommen** sind lediglich die Leistungen der **Freiberufler und Handelsagenten**, welche der Quellensteuer unterliegen.

Das Split Payment führt bei Unternehmen, die vorwiegend Leistungen für die öffentliche Verwaltung erbringen, verstärkt zu MwSt-Guthaben. Dafür sollen diese Unternehmen bei der Rückerstattung etwaiger MwSt-Guthaben künftig bevorzugt behandelt werden.

Die öffentliche Körperschaft erhält die Rechnung zwar mit MwSt, zahlt diese aber nicht wie bisher an den Lieferant, sondern **führt die MwSt direkt an den Fiskus ab**. Der Lieferant (von Waren und Dienstleistungen) der öffentlichen Körperschaft erhält von dieser nur noch die MwSt-Grundlage.

### **Ausstellung der Rechnung**

Nach dem Gesamtbetrag der Rechnung sind 2 weitere Zeilen einzufügen; der Abzug der MwSt und der geschuldete Netto- bzw. Zahlungsbetrag. Der Abzug der MwSt kann folgendermaßen beschrieben werden: **„abzüglich MwSt zu Lasten Auftraggeber laut Art. 17-ter DPR 633/1972“**.

#### Beispiel:

MwSt-Grundlage € 1.000,00	MwSt. 22% € 220,00	Rechnungsbetrag	€ 1.220,00
<u>Abzüglich MwSt zu Lasten Auftraggeber laut Art. 17-ter DPR 633/1972</u>			<u>€ 220,00 -</u>
Netto zu zahlen			€ 1.000,00

Unterliegt ein Umsatz gegenüber einer öffentlichen Körperschaft dem Reverse-Charge-Verfahren, dann ist das **Reverse-Charge-Verfahren** anzuwenden und die Rechnung ohne MwSt auszustellen, denn dieses **hat gegenüber dem Split Payment Vorrang**.

### **Für Selbstbuchende**

Da die MwSt auf die Ausgangsrechnungen an die öffentliche Verwaltung nicht kassiert wird, ist diese MwSt in der Buchhaltung mit der Kundenforderung (MwSt-Schuld an Kunde) gegenzubuchen. Die Buchhaltungsprogramme müssen entsprechend angepasst werden, damit diese Umbuchungen automatisch erfolgen. Außerdem braucht es einen eigenen MwSt-Schlüssel getrennt nach MwSt-Satz, da diese Umsätze in den periodischen MwSt-Abrechnungen und auch in der MwSt-Jahreserklärung getrennt anzugeben sind.

### **„Neue“ freiwillige Berichtigung (gültig ab 1.1.2015)**

Art. 1, Abs. 634 bis 640

Die Möglichkeit zur freiwilligen Berichtigung z.B. der Steuererklärung oder unterlassener Steuerzahlungen (nur betreffend die Einnahmenagentur) wurde zeitlich ausgedehnt. Nunmehr kann die freiwillige Berichtigung bis zur Verjährung der Steuerperiode angewandt werden, sofern nicht vorher z.B. ein Steuerfestsetzungsbescheid oder ein Mahnschreiben (avviso bonario) zugestellt wurde. Die Verwaltungsstrafe wird durch die freiwillige Berichtigung auf 1/9 bis 1/5 der Mindeststrafe reduziert – je später die Berichtigung, desto höher die Verwaltungsstrafe.

Wird im Zuge der freiwilligen Berichtigung eine neue Steuererklärung nachgereicht, so **verlängert sich die Verjährungsfrist** für das berichtigte Steuerjahr.

### **MwSt-Erklärung (gültig ab 1.1.2016)**

Art. 1, Abs. 641

Die MwSt-Jahreserklärung ist ab der Erklärung für das Jahr 2015 jährlich innerhalb Februar des Folgejahres zu übermitteln. Gleichzeitig wird die MwSt-Meldung abgeschafft. Diese Neuerung, betrifft erstmals die Erklärungen, welche Ende Februar 2016 zu verschicken sind.

### **MwSt-Satz E-Book und Pellets (gültig ab 1.1.2015)**

Art. 1, Abs. 667 und 711

---

Der MwSt-Satz für E-Books (Bücher in elektronischer Form) wird ab 2015 von 22% auf 4% reduziert. Der MwSt-Satz für Holz-Pellets wurde hingegen mit Wirkung ab 1.1.2015 von 10% auf 22% erhöht.

### **Freibetrag Grenzpendler (gültig ab 1.1.2015)**

Art. 1, Abs. 690

---

Der Steuerfreibetrag für Grenzpendler (Personen welche im Grenzgebiet wohnen und täglich zur Arbeit ins Ausland fahren) wird ab 2015 von Euro 6.700 auf Euro 7.000 erhöht.

### **Limit Bargeld für Vereine (gültig ab 1.1.2015)**

Art. 1, Abs. 713

---

Vereine (z.B. Sportvereine und andere ONLUS-Vereine), welche das besondere Pauschalverfahren laut Gesetz 398/1991 anwenden, dürfen ab sofort **Bar-Zahlungen** bis zu einem Betrag von **Euro 1.000 tätigen und entgegennehmen**. Das bisherige Limit lag bei Euro 516,46.

### **20% Abzug für GIS/IMI (gültig ab 1.1.2014)**

Art. 1, Abs. 508

---

Die in Südtirol gezahlte Gemeinde-Immobiliensteuer (GIS/IMI) auf betriebliche Liegenschaften ist genauso wie die IMU im restlichen Staatsgebiet zu 20% von der Einkommenssteuer IRPEF/IRES absetzbar.

### **Steuerzuschritt für Forschung und Entwicklung (gültig ab 1.1.2015)**

Art. 1, Abs. 35 und 36

---

Unternehmen, die in Forschung und Entwicklung investieren, erhalten einen Steuerbonus von 25% der entsprechenden Ausgaben, welche über dem Durchschnitt der drei Vorjahre (2012-2014) liegen. Um in den Genuss der Förderung zu kommen, muss mindestens Euro 30.000 pro Jahr in Forschung und Entwicklung investiert werden.

### **Erhöhung Ersatzsteuer für Zusatzrentenfond (gültig ab 1.1.2015)**

Art. 1, Abs. 621 bis 625

---

Der von den Zusatzrentenfonds (z.B. Pensplan) erzielte Finanzertrag wird ab 2015 mit 20% (bisher 11,50%) versteuert.

### **Absetzbarkeit Spenden an Vereine (gültig ab 1.1.2015)**

Art. 1, Abs. 137 und 138

---

Ab 2015 sind Spenden an ONLUS-Vereine bis zu einem Maximalbetrag von **Euro 30.000** zu 26% von der Einkommenssteuer absetzbar. Das bisherige Limit lag bei Euro 2.065.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner